

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Gegenstand der AGB

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf sämtlicher Waren und Dienstleistungen der AlphaworX GmbH.

II. Allgemeines

1. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Firma AlphaworX GmbH. Aus einem stillschweigenden Verzicht der AlphaworX GmbH auf Beachtung der Schriftform bei abweichenden Regelungen und Nebenabreden in der Vergangenheit, kann kein Verzicht auf die Einhaltung der hierdurch berührten Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen hergeleitet werden.
3. Die Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht.

III. Angebot und Preise

1. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Sie gilt dann als angenommen, wenn sie von der Firma AlphaworX GmbH schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware ausgeliefert ist. Ergänzungen und Abänderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der AlphaworX GmbH.
2. Durch die AlphaworX GmbH bestätigte Angebotsannahmen ohne vorherige Durchführung einer technischen Infrastrukturplanung durch die AlphaworX GmbH, stehen unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit auf Basis der angebotenen Technologie. Nach Durchführung der technischen Infrastrukturplanung wird dem Käufer das Ergebnis in Form einer schriftlichen Dokumentation in Verbindung mit einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung durch die AlphaworX GmbH zur Beauftragung übermittelt. Nach entsprechender Beauftragung durch den Käufer, entfällt der Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Werden nachträglich Vertragsveränderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Leihfrist erneut zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnen. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Absatz 1 dieses Abschnittes.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, ändern die in Ziffer 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
5. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine Zusicherung gegeben ist.

V. Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Weist der angebotene Kaufgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziffer 1 nicht innerhalb von acht Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von vierzehn Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offensichtlich auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
4. Verlangt der Käufer Schadenersatz, so beträgt dieser 25% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufgegenstandes zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers.
2. Der Verkäufer kann den Kaufgegenstand heraus verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht auf dem Kaufvertrag beruhen, sind ausgeschlossen. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so sind Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder niedrigere Kosten nachweist.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.

VII. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet, vom Tag des Gefahrenübergangs auf den Käufer (Lieferung bzw. Leistungserbringung) an gerechnet, im Zeitraum von 12 Monaten Gewähr für die Fehlerfreiheit gelieferter Hard- und Software-Komponenten und für vom Verkäufer durchgeführte Dienstleistungen. Maßstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Sachen bei Auslieferung.

Die Gewährleistung umfasst in solchen Fällen den Austausch fehlerhafter Hard- und Softwarekomponenten sowie die Nachbesserung mangelhafter Dienstleistungen. Beanstandungen wegen mangelhafter Dienstleistungen, Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind durch den Käufer unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen nach Eintreffen bzw. Erhalt auf Mängel, Falschliefereung, Mengenabweichung und dergleichen sofort zu prüfen. Mangelhafte Dienstleistungen, Falschliefereungen, Mengenabweichungen und Transportschäden müssen innerhalb von 5 Tagen geltend gemacht werden. Ein Umtausch von Hard- und Softwarekomponenten im Rahmen der Gewährleistung kann nur dann erfolgen, wenn die Ware mit Zubehör (Kabel, Software, etc.) komplett an den Verkäufer gesandt wird. Die Ware muß frei eintreffen und wird vom Verkäufer unfrei wieder ausgeliefert. Der Austausch erfolgt ausschließlich nach Erhalt der defekten Teile. Eine detaillierte Beschreibung des Mangels ist beizufügen. Ohne diese Beschreibung und ohne die Vorlage der Rechnungskopie ist kein Austausch möglich. Das Recht auf Wandlung oder Minderung besteht nur dann, wenn der reklamierte Mangel nach dreimaligem Nachbesserungsversuch, wofür angemessen Zeit und Gelegenheit bestanden haben muß, nicht behoben werden konnte. Durch den Austausch von Teilen oder Baugruppen, treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft.

Die unsachgemäßer Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräte, sowie Fremdeingriff und das Öffnen von Geräten hat zur Folge, daß Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Austauschteile gehen in das Eigentum des Verkäufers bzw. des jeweiligen Herstellers über. Vorlieferungen können nur gegen Rechnung, bzw. Nachnahme geliefert werden. Nach Erhalt der defekten Teile erfolgt eine Gutschrift. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß der mängelfreie Teil der Lieferung für den Kunden nicht verwendbar ist.

Für die Mängel, die auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind, haftet der Verkäufer wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb des Gewährleistungszeitraums gemäß VII Punkt 1 vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, werden nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht. Das Wahlrecht des Verkäufers kann verlangen, dass der Käufer die nachzubessernde Sache in das Werk des Lieferers zu verbringen hat.

Nachbesserungen haben unverzüglich durch Ersatz, Instandsetzung fehlerhafter Teile bzw. durch die Nachbesserung bei Serviceleistungen zu erfolgen. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Käufer einen Fehler innerhalb des Gewährleistungszeitraums nicht angezeigt hat, der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung vom Verkäufer nicht genehmigt sind, der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Produkte welche durch den Käufer in Bereichen eingesetzt werden, die die jeweiligen Hersteller-Vorgaben nicht einhalten, sind von der Gewährleistung bzw. Garantieansprüchen ausgenommen.

2. Notwendige Serviceleistungen des Verkäufers wie Vor-Ort-Montage, individuelle Softwarekonfigurationen sowie Implementierungen und Systemintegration, welche nach Abnahme aufgrund fehlerhafter Hard- und Softwarekomponenten erforderlich werden, sind - sofern sie nicht vertraglich vereinbart wurden - nicht Bestandteil der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers. Solche Leistungen werden nach Wahl des Käufers durch Mitarbeiter des Käufers erbracht oder werden auf Basis einer separaten, schriftlich zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarung durch den Verkäufer erbracht.

3. Nach Abnahme erforderliche regelmäßige Updates bzw. Upgrades von Software-Versionen und -Anwendungen, Remote-Services, Telefon-Support, Produktverifizierungen werden durch den Verkäufer im Rahmen einer kostenpflichtigen Fernwartungsvereinbarung erbracht.

Softwareänderungen/-entwicklungen, Netzwerk- und Systemanalysen und damit zusammenhängende Projektmanagement-Leistungen und Personaleinsätze (intern oder vor Ort), sind nicht Bestandteil von Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers bzw. einer Fernwartungsvereinbarung. Solche Leistungen werden in sogenannten Service-Level-Agreements (SLAs) zwischen Käufer und Verkäufer festgelegt oder auf Basis von separaten schriftlichen Einzel-Neubeauftragungen des Käufers durch den Verkäufer erbracht.

VIII. Laufende Gebühren/Lizenzen

Für Leistungen, Gebühren und Lizenzen, wie z.B. Fernwartung, Mobilfunkverträge, EAC-Softwarelizenzen, die auf Basis von monatlichen Beträgen kalkuliert und entsprechend bei der AlphaworX GmbH beauftragt wurden, gilt grundsätzlich eine Vertragslaufzeit ab Installation/Inbetriebnahme von mindestens 2 Jahren als vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum jeweiligen Vertragsende. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 24 Monate. Die Berechnung der laufenden Gebühren/Lizenzen erfolgt ab Installation/Inbetriebnahme durch die AlphaworX GmbH jeweils für 12 Monate im Voraus.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk.

2. Die Rechnungen der AlphaworX GmbH sind porto-/spesenfrei und sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

3. Schecks werden vom Verkäufer nur Zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift der Zahlung. Bankspesen trägt der Käufer.

4. Bei nicht termingerechter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Vertragszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% pro anno pro angefangenem Monat, in Ansatz zu bringen.

X. Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund- wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer dem Käufer unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und Drittschaden nicht ersetzt wird. Nicht ersetzt werden Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzungen, entgangener Gewinn.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des jeweiligen Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung bei gesetzlichem Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen dem Verkäufer gegenüber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

2. Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich Stuttgart.